

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
-Elektronische Post -



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

per E-Mail:

Bearbeiter:

Telefon: +49 385 588 2436

Telefax: +49 385 588482 2436

E-Mail:

Geschäftszeichen: II 430b-201-14670

Datum: Schwerin, 17.05.2017

**Besuche einer Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im  
Polizeihauptrevier Güstrow am 16.11.2016 und im Polizeihauptrevier Schwerin am  
17.11.2016  
Ihr Schreiben vom 24.03.2017**

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern antwortet auf ihr Schreiben vom 24.03.2017 wie folgt:

**Besuch im Polizeihauptrevier Güstrow am 16.11.2016**

**Abschnitt C: Feststellung und Empfehlungen**

**Zu I: Personelle Besetzung**

Die Länderkommission empfiehlt, die Dienststelle auch nachts mit mindestens zwei Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten im Innendienst zu besetzen, wenn Personen im Gewahrsam untergebracht sind, andernfalls in den Räumen der PI Güstrow keine in Gewahrsam genommenen Personen mehr unterzubringen.

Zur Nachtzeit wird die Dienststelle mit mindestens zwei Polizeivollzugsbeamtinnen oder –beamten im Innendienst besetzt sein, sofern eine Person im Gewahrsam untergebracht ist. Sollte eine Besetzung mit zwei Bediensteten im Innendienst nicht möglich sein, erfolgt keine Unterbringung von Personen im Gewahrsamsraum der Polizeihauptrevieres Güstrow. In diesen Fällen wird eine Gewahrsamnahme im Zentralgewahrsam der Polizeiinspektion Rostock realisiert.

**Zu II: Gewahrsamsbuch**

Die Länderkommission empfiehlt, die den Gewahrsam betreffenden Informationen vollständig im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren, damit jede Ingewahrsamnahme als Gesamtprozess ersichtlich ist. Zudem sollte eine regelmäßige Prüfung des Gewahrsamsbuches durch Vorgesetzte sichergestellt werden.

Die Dokumentation im Gewahrsamsbuch wird zukünftig alle den Gewahrsam betreffenden Informationen und Prozesse ersichtlich und nachvollziehbar enthalten. Die für die Führung des

**Hausanschrift:**

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Gewahrsamsbuches verantwortlichen Bediensteten werden diesbezüglich nochmals gesondert unterweisen. Darüber hinaus ist der Dienstgruppenleiter verpflichtet, die Eintragungen täglich zu prüfen. Die Revierleitung prüft zusätzlich vierteljährlich die Eintragungen.

### **Zu III: Rufanlage**

Die Länderkommission empfiehlt, die Funktionsfähigkeit der Rufanlage vorsorglich bei jeder Belegung des Gewahrsamsraumes durch einfaches Betätigen zu überprüfen.

Im April 2017 erfolgte eine Erneuerung der Rufanlage. Unabhängig davon wird gewährleistet, dass bei jeder Unterbringung von Personen im Gewahrsam vorab eine vorsorgliche Überprüfung der Funktionalität erfolgt. Darüber hinaus wird ab sofort ein Eintrag über die Funktionsprüfung bei jeder Gewahrsamnahme im Gewahrsamsbuch verzeichnet.

### **Zu IV: Matratzen**

Die Länderkommission empfiehlt, zeitnah abwaschbare, schwer entflammbare Matratzen anzuschaffen und für Ingewahrsamnahmen in angemessener Stückzahl vorzuhalten.

Die Beschaffung der empfohlenen Matratzen wird umgesetzt.

### **Zu V: Betreten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen**

Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete stets durch Anklopfen an die Gewahrsamstür bemerkbar machen, bevor sie den Gewahrsamsraum durch den Türspion einsehen bzw. betreten.

Die Umsetzung erfolgt ab sofort. Über diese Verfahrensweise werden die zuständigen Mitarbeiter im Rahmen der jährlichen Belehrung unterwiesen.

### **Zu VI: Beleuchtung der Gewahrsamsräume**

Deshalb sollte, wie in anderen Polizeigewahrsamen auch, für die Gewahrsamsräume eine dimmbare Beleuchtung eingerichtet werden.

Die Ausstattung mit dimmbarer Beleuchtung konnte im Polizeihauptrevier Güstrow im Zusammenhang mit der Erneuerung der Rufanlage 2017 bereits realisiert werden.

### **Zu VII: Beschwerde- und Ermittlungsstelle**

Die Länderkommission hat die Problematik bezüglich der Einrichtung einer Beschwerde- und Ermittlungsstelle bereits in ihrem Jahresbericht 2015 dargelegt und empfiehlt unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen einzurichten, die neben Betroffenen auch Polizeibeamtinnen und -beamten, die Zeuge eines Übergriffes durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnen, diesen anzuzeigen, ohne einen Dienstweg einhalten zu müssen. Bis eine solche Beschwerde- und Ermittlungsstelle eingerichtet ist, sollte sichergestellt werden, dass Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen oder -beamte von einer Dienststelle einer anderen übergeordneten Organisationseinheit bearbeitet werden.

In Mecklenburg-Vorpommern hat jedermann das Recht, sich wegen vermuteten polizeilichen Fehlverhaltens an den „Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Herrschaft über ein Strafverfahren obliegt der Staatsanwaltschaft im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums.

In der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ist organisatorisch sichergestellt, dass Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und –beamte grundsätzlich von einer Dienststelle einer anderen Organisationseinheit bearbeitet werden.

#### **Abschnitt D: Weitere Vorschläge**

##### **Zugang zu den Gewahrsamsräumen**

Der Zugang zu den Gewahrsamsräumen führt über eine steile Treppe abwärts in das Kellergeschoß, was bei Zuführung mit einer Sturzgefahr verbunden ist. Die Länderkommission regt an, Möglichkeiten für die Schaffung eines ebenerdigen Zugangs zu prüfen.

Ein ebenerdiger Zugang zu den aktuell im Keller (1. UG) befindlichen Gewahrsamsräumen des Polizeihauptrevieres Güstrow ist aufgrund der Gebäudebeschaffung gegenwärtig nicht oder nur durch umfangreiche Baumaßnahmen möglich. Unabhängig von dieser Feststellung erfolgt nochmals eine fachliche Prüfung der Problematik gemeinsam mit dem Betrieb für Bau und Liegenschaften, um nach einer anderen Lösungsmöglichkeit zu suchen.

#### **Besuch im Polizeihauptrevier Schwerin am 17.11.2016**

##### **Abschnitt C: Feststellungen und Empfehlungen**

###### **Zu I: Durchsuchung mit Entkleidung**

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Mitarbeiter des Zentralgewahrsams wurden auf den Grundsatz der Einzelfallabwägung hingewiesen. Die Festlegung des Durchsuchungsumfanges erfolgt jeweils nach Prüfung der Gefährdungslage. Die Einschätzung der Gefährdungslage wird im Vorgang bzw. im Gewahrsamsbuch dokumentiert.

###### **Zu II: Beschwerde- und Ermittlungsstelle**

Die Länderkommission hat die Problematik bezüglich der Einrichtung einer Beschwerde- und Ermittlungsstelle bereits in ihrem Jahresbericht 2015 dargelegt und empfiehlt unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen einzurichten, die neben Betroffenen auch Polizeibeamtinnen und –beamten, die Zeuge eines Übergriffes durch eine Kollegen oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnen, diesen anzuzeigen, ohne einen Dienstweg einhalten zu müssen. Bis eine solche Beschwerde- und Ermittlungsstelle eingerichtet ist, sollte sichergestellt werden, dass Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen oder -beamte von einer Dienststelle einer anderen übergeordneten Organisationseinheit bearbeitet werden.

In Mecklenburg-Vorpommern hat jedermann das Recht, sich wegen vermuteten polizeilichen Fehlverhaltens an den „Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Herrschaft über ein Strafverfahren obliegt der Staatsanwaltschaft im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums.

In der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ist organisatorisch sichergestellt, dass Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und –beamte grundsätzlich von einer Dienststelle einer anderen Organisationseinheit bearbeitet werden.

### **Zu III: Beleuchtung der Gewahrsamsräume**

Um einerseits Schlaf zu gewährleisten und andererseits aber auch der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung zu ermöglichen, sollten die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung versehen werden, die in der Nacht eine nicht störende aber ausreichende Beleuchtung gewährleistet.

Eine entsprechende Antragstellung an den zuständigen Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern zum Umbau auf eine dimmbare Beleuchtung wird derzeit durch die zuständige Polizeiinspektion Schwerin geprüft.

### **Zu IV: Gewahrsamsbuch**

Die Führung des Gewahrsamsbuches ist den Vorgaben der Polizeigewahrsamsordnung entsprechend vorzunehmen. Dies ist durch regelmäßige Prüfungen durch Vorgesetzte sicherzustellen.

Die Mitarbeiter des Zentralgewahrsams wurden nochmals auf die Verpflichtung zur vollständigen Dokumentation hingewiesen. Der Dienstgruppenleiter ist verpflichtet, die Eintragungen täglich zu prüfen. Die Revierleitung prüft zusätzlich vierteljährlich die Eintragungen.

## **Abschnitt D: Weitere Vorschläge**

### **Zu I: Tragen von Namensschildern**

Die Länderkommission hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Hessen und Thüringen bereits der Fall ist, für wünschenswert.

Eine Trageverpflichtung gibt es nicht. Das Tragen von Namensschildern wird den Mitarbeitern des Zentralgewahrsams auf freiwilliger Basis empfohlen.

### **Zu II: Ärztliche Untersuchung**

Ärztliche Untersuchungen erfolgen in einem Raum, dessen Fenster zum Innenhof des Gebäudes mit Parkplatz des Polizeihauptreviers angelegt ist. Obwohl hierdurch der Untersuchungsraum von außen eingesehen werden kann, wird nach Aussage Bediensteter von den vorhandenen Jalousien kein Gebrauch gemacht. Um die Intimsphäre der zu untersuchenden Person zu wahren, sollten die Jalousien in diesem Raum während der Untersuchungen stets herunter gelassen werden.

Anlässlich von ärztlichen Durchsuchungen werden künftig – dem Vorschlag der nationalen Stelle folgend – die Jalousien heruntergelassen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be a cursive script, located below the text 'Im Auftrag'.